

Bundesgesetz

betreffend

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(Vom 19. Dezember 1963)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. September
1963¹⁾,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im folgenden Bundesgesetz genannt) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 2, Abs. 5, 6 und 7

⁵ Die Auslandschweizer können unter Wahrung der nach diesem Gesetz erworbenen Rechte von der freiwilligen Versicherung zurücktreten.

⁶ Die Auslandschweizer sind aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen, wenn sie ihre Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllen. Nach diesem Gesetz erworbene Rechte bleiben gewahrt.

⁷ Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung und ordnet namentlich den Beitritt, den Rücktritt und den Ausschluss sowie die Erhebung der Beiträge und die Gewährung der Leistungen. Er kann für die Bemessung und Anrechnung der Beiträge freiwillig Versicherter besondere Regeln aufstellen.

Art. 3, Abs. 1

¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, auf jeden Fall aber vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an, bis zum letzten Tag des Monats, in welchem Männer das 65. und Frauen das 62. Altersjahr vollendet haben.

¹⁾ BBl. 1963, II. 517

Art. 6, zweiter Satz

Beträgt der massgebende Lohn weniger als 12 000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2 Prozent.

Art. 8, Abs. 1, zweiter Satz

Beträgt dieses Einkommen weniger als 12 000, aber mindestens 600 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2 Prozent.

Art. 19, Aufgehoben.

Art. 20

¹ Jeder Rentenanspruch ist unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Vorbehalten bleibt Artikel 45.

Sicherung
und Verrech-
nung der
Renten

² Forderungen auf Grund dieses Gesetzes sowie der Bundesgesetze über die Invalidenversicherung, über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige und über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern können mit fälligen Leistungen verrechnet werden.

Art. 21, Abs. 1

¹ Anspruch auf eine einfache Altersrente haben, sofern kein Anspruch auf Ehepaar-Altersrente besteht,

- a. Männer, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. Frauen, welche das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 22^{bis}

¹ Ehemänner, denen eine einfache Altersrente zusteht, haben für die Ehefrau, die das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, Anspruch auf eine Zusatzrente. Der Anspruch besteht auch für eine jüngere Frau, wenn der Ehemann unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf die einfache Altersrente eine Zusatzrente zu einer einfachen Invalidenrente bezogen hat. Die geschiedene Frau ist der Ehefrau gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und weder eine Alters- noch eine Invalidenrente beanspruchen kann. Artikel 22, Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

Zusatzrenten
für Angehörige

² Männer und Frauen, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzrente. Für Kinder, denen die einfache

Waisenrente zustehen würde, wird die einfache Kinderrente, für solche, denen die Vollwaisenrente zustehen würde, die Doppel-Kinderrente gewährt. Für Adoptiv- und Pflegekinder, die erst nach Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung adoptiert oder in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Zusatzrenten. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften, namentlich über den Anspruch von Ehefrauen auf Zusatzrenten für Kinder, erlassen.

Art. 23, Abs. 3

³ Der Anspruch auf eine Witwenrente entsteht am 1. Tag des dem Tode des Ehemannes folgenden Monats. Er erlischt mit der Wiederverheiratung, mit der Entstehung des Anspruches auf eine einfache Altersrente oder mit dem Tode der Witwe. Er lebt unter bestimmten, vom Bundesrat festzulegenden Voraussetzungen wieder auf, wenn die neue Ehe der Witwe ungültig erklärt wird.

Art. 25, Abs. 2, zweiter Satz

Für Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Art. 26, Abs. 2, zweiter Satz

Für Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Art. 28^{bis}

Zusammen-
treffen
mit andern
Renten

Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht nicht und ein bestehender Anspruch erlischt, wenn die Waise eine Invalidenrente oder ihre Eltern für sie eine Zusatzrente zur Alters- oder zur Invalidenrente beanspruchen können.

Art. 30, Abs. 5 und 6

⁵ Die für die Zeit vor dem 1. Januar 1965 geleisteten Beiträge werden bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresbeitrages um ein Drittel aufgewertet.

⁶ Der Bundesrat stellt verbindliche Tabellen zur Ermittlung der Renten auf, wobei er die Renten zugunsten der Berechtigten aufrunden kann. Er ist befugt, besondere Vorschriften zu erlassen, namentlich über die Anrechnung der Bruchteile von Beitragsjahren und der entsprechen-

den Beiträge, über die ersatzweise Anrechnung von Beitragsjahren und Beiträgen der Ehefrau bei unvollständiger Beitragsdauer des Ehemannes und über die Nichtanrechnung der während des Bezugs einer Invalidenrente zurückgelegten Beitragsjahre und geleisteten Beiträge.

Art. 34

¹ Die jährliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 1000 Franken und einem veränderlichen Rententeil, der nach dem massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag abgestuft wird.

Berechnung
und Höhe der
Vollrente
1. Die einfache
Altersrente

² Der veränderliche Rententeil wird berechnet, indem der massgebende durchschnittliche Jahresbeitrag bis zum Betrag von 400 Franken mit vier, der 400 Franken, nicht aber 700 Franken übersteigende Betrag mit zwei vervielfacht wird.

³ Die einfache Altersrente beträgt jedoch mindestens 1500 Franken und höchstens 3200 Franken im Jahr.

Art. 35^{bis}

¹ Die Zusatzrente für die Ehefrau und die einfache Kinderrente betragen je 40 Prozent, die Doppel-Kinderrente beträgt 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente.

3. Die Zusatz-
renten für
Angehörige

² Für die Zusatzrenten gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die jeweilige Altersrente.

Art. 38, Abs. 2

² Massgebend für die Berechnung des Bruchteils ist das gerundete Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren des Versicherten und denjenigen seines Jahrganges. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Abstufung der Renten.

Art. 40

Die Zusatzrente für ein aussereheliches Kind wird gekürzt, soweit sie den geschuldeten Unterhaltsbeitrag übersteigt.

Kürzung der
Zusatzrenten
für Kinder

Art. 41

Die gemäss Artikel 23, Absatz 2 einer geschiedenen Frau zukommende Witwenrente wird gekürzt, soweit sie den der Frau gerichtlich zugesprochen gewesenen Unterhaltsbeitrag überschreitet.

Kürzung
der Witwen-
rente der ge-
schiedenen
Frau

Art. 42, Abs. 1 und 2

¹ Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner ist als die ausserordentliche, soweit zwei Drittel des Jahreseinkommens, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, folgende Grenzen nicht erreichen:

Für Bezüger von	Franken
– einfachen Altersrenten und Witwenrenten.	4000
– Ehepaar-Altersrenten	6400
– einfachen Waisenrenten und Vollwaisenrenten	2000

² Für Ehemänner, die Anspruch auf eine einfache Altersrente mit oder ohne Zusatzrente für die Ehefrau haben, finden die Einkommensgrenzen für die Bezüger von Ehepaar-Altersrenten Anwendung. Die Einkommensgrenze für Bezüger von einfachen Altersrenten oder von Ehepaar-Altersrenten wird für jedes Kind, für das eine Zusatzrente beansprucht wird, um den Betrag der Einkommensgrenze für Bezüger von Waisenrenten erhöht. Der Bundesrat kann für Altersrentner mit Kindern und für Witwenfamilien gemeinsame Einkommensgrenzen festsetzen.

Art. 43, Abs. 2, zweiter Satz

Vorbehalten bleiben die Kürzungen gemäss Artikel 40 und 41.

Art. 43^{bis}

Ausnahmen

Die in Artikel 42, Absatz 1 festgesetzten Einkommensgrenzen und die in Artikel 43, Absatz 2, erster Satz vorgeschriebene Rentenkürzung finden keine Anwendung auf folgende in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger:

- a. auf die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen und ihre Hinterlassenen;
- b. auf die vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisten Kinder;
- c. auf Ehefrauen, solange der Ehemann keine Ehepaar-Altersrente beanspruchen kann;
- d. auf Frauen, die nach Vollendung des 61. Altersjahres geschieden werden.

Art. 63, Abs. 3

³ Der Bundesrat kann den Ausgleichskassen im Rahmen dieses Gesetzes weitere Aufgaben übertragen. Er ordnet die Zusammenarbeit zwischen den Ausgleichskassen und der Zentralen Ausgleichsstelle und sorgt für einen zweckmässigen Einsatz technischer Einrichtungen.

Art. 82, Abs. 1

¹ Versicherungseinrichtungen, die nicht gemäss den Artikeln 75 bis 81 anerkannt sind und deren Bestimmungen eine Änderung im nachstehenden Sinne nicht vorsehen, sind berechtigt, innerhalb von 5 Jahren nach einer allgemeinen Erhöhung der in diesem Gesetze vorgesehenen Beiträge oder Renten unter Befolgung der für die Revision ihrer Bestimmungen geltenden formellen Vorschriften die Prämien der bei ihnen Versicherten und deren Arbeitgeber herabzusetzen sowie ihre Leistungen anzupassen. Die Prämien dürfen jedoch höchstens um den Betrag der auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Beiträge herabgesetzt werden.

Art. 92

Aufgehoben.

Art. 92^{bis}

Aufgehoben.

Art. 95, Abs. 3

³ Die auf die Durchführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern entfallenden Kosten der Zentralen Ausgleichsstelle und Aufwendungen für die Pauschalfrankatur werden nach Massgabe der Artikel 18, Absatz 4, und 19 des genannten Gesetzes gedeckt.

Art. 102

¹ Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:

Grundsätze

- a. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber;
- b. die Beiträge der öffentlichen Hand;
- c. die Zinsen des Ausgleichsfonds.

² Der Bundesrat lässt in der Regel alle 5 Jahre das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung, das Ausmass der benötigten Mittel sowie das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen überprüfen. Er unterbreitet das Ergebnis der Überprüfung zur Begutachtung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission und erstattet hierauf der Bundesversammlung Bericht. Er stellt nötigenfalls Antrag auf angemessene Anpassung der Beiträge und der Renten.

Art. 103, Abs. 1 und 2

¹ Die aus öffentlichen Mitteln an die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu leistenden Beiträge belaufen sich bis zum Ende des Jahres 1984 auf mindestens ein Fünftel und vom Jahre 1985 an auf mindestens ein Viertel der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der jeweiligen Fi-

finanzierungsperiode. Die Bundesversammlung setzt diese Beiträge für eine fünfjährige Periode, erstmals bis zum Ende des Jahres 1969, im voraus fest.

² Die in Absatz 1 genannten Beiträge sind zu drei Vierteln vom Bund und zu einem Viertel von den Kantonen aufzubringen.

Art. 106, erster Satz

Die aus den Einnahmenüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung gebildete Reserve von 200 Millionen Franken dient bis zur Erschöpfung der Mittel der Herabsetzung der kantonalen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäss Artikel 105, Absatz 1, Buchstabe c.

Art. 112

Aufgehoben.

II

Die nachstehenden Artikel des Bundesgesetzes erhalten neue Randtitel:

Artikel 18: «Rentenberechtigung»,

Artikel 36: «4. Die Witwenrente und die Witwenabfindung»,

Artikel 37: «5. Die Waisenrenten».

III

Dieses Gesetz ist vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an auch auf Fälle, in denen der Rentenanspruch schon vorher begründet worden ist, anzuwenden, doch gelten folgende besondere Bestimmungen:

a. Die laufenden ordentlichen Renten werden um ein Drittel, jedenfalls aber auf die jeweiligen Mindestbeträge erhöht. Vorbehalten bleiben die Kürzungsbestimmungen. Wird in der Folge die Rente durch eine solche anderer Art, aber mit gleicher Berechnungsgrundlage abgelöst, so wird auch diese entsprechend erhöht. Ändert sich dagegen die Berechnungsgrundlage, so ist die neue Rente nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnen, wobei für die Ermittlung des durchschnittlichen Jahresbeitrages der Zuschlag von 15 Franken gemäss Ziffer II, Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 23. März 1961 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung durch die Aufwertung gemäss Ziffer I, Artikel 30, Absatz 5 ersetzt wird; die neue Rente darf in keinem Fall niedriger sein als die bisherige.

b. Die Teilrenten, auf welche der Anspruch vor dem 1. Januar 1960 entstanden ist, werden in Voll- oder Teilrenten nach geltendem Recht

umgewandelt. Vollrenten, die an die Stelle bisheriger Teilrenten treten, werden gemäss Buchstabe *a* erhöht. Wird nach geltendem Recht eine Teilrente gewährt, so ist deren Höhe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festzusetzen, wobei Buchstabe *a*, 4. Satz sinngemäss anwendbar ist; die neue Teilrente muss die bisherige um mindestens ein Drittel übersteigen.

c. Die nach bisherigem Recht auf ein Jahreseinkommen des verstorbenen Vaters gekürzten Witwen- und Waisenrenten werden mit dem ungekürzten Betrag gemäss Buchstaben *a* und *b* erhöht.

d. Auf geschiedene Frauen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 63. Altersjahr zurückgelegt haben, findet Ziffer I, Artikel 43^{bis}, Buchstabe *d* nur Anwendung, wenn die Scheidung nach Vollendung des 62. Altersjahres erfolgt ist.

IV

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1969 gelten folgende Bestimmungen:

a. Der Beitrag aus öffentlichen Mitteln an die Alters- und Hinterlassenenversicherung beträgt jährlich 350 Millionen Franken.

b. Der Bundesrat ist befugt, die Fabrikationsabgabe für Zigaretten gemäss Artikel 122 des Bundesgesetzes und die Abgabe auf Zigarettenpapier gemäss Artikel 130 des Bundesgesetzes sowie die Ansätze der Tarifnummern 2401/60, 2402.70, 72 und 74 des dem Bundesgesetz beigegebenen Tarifs der Tabakzölle um höchstens 40 Prozent zu erhöhen.

V

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Artikel 34, Absatz 1, 2. Satz: Aufgehoben.

Artikel 35, Absatz 1, 2. Satz: Aufgehoben.

VI

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

² Der Bund ist befugt, die Mehrausgaben, die den Kantonen im Jahre 1964 aus der Bestimmung von Ziffer IV, Buchstabe *a* erwachsen, zu bevorschussen. Die Bedingungen für diese Vorschüsse werden vom Bundesrat festgesetzt.

³ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er kann für die Neufestsetzung der laufenden Renten ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 19. Dezember 1963.

Der Präsident: **Otto Hess**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 19. Dezember 1963.

Der Präsident: **Danioth**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. Dezember 1963.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:

7137

Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 19. Dezember 1963
Ablauf der Referendumsfrist: 18. März 1964

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Vom 19. Dezember 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1963
Date	
Data	
Seite	1436-1444
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 350

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.